

te der Vergangenheit an, bis sie 1582 im Zuge der Gregorianischen Kalenderreform (und als Konsequenz der Reformation) in noch heftigerer Form erneut aufbrachen⁷. Fälle wie sie in der Spätantike Gang und Gäbe waren, als benachbarte Christengemeinden dasselbe Fest bisweilen an unterschiedlichen Tagen feierten, sind aus dem hohen und späten Mittelalter jedenfalls nicht mehr bekannt. Auf der Suche nach Ausnahmen stößt man höchstens auf eine Anekdote aus komputistischen Lehrtexten des 15. Jahrhunderts, von denen einige berichten, der Klerus zu Bremen habe einmal fälschlicherweise mitten in der Fastenzeit den Introitus zu Ostersonntag (*Resurrexi*) anstimmen lassen und der Gemeinde den Fleischverzehr erlaubt. Einem gewissen Magister Jakob (fl. 1436) zufolge gedachte man des Missgeschicks der „Bremer Esel“ sogar mit einem Spottreim (*Bremenses azini cantaverunt „Resurrexi“ / dum populus Dei cantavit „Oculi mei“*)⁸. Da sich das Ereignis zeitlich nicht klar verorten lässt, mögen Zweifel an der Historizität angebracht sein. Jedenfalls handelte es sich in erster Linie um einen didaktischen Topos, mit dem die Wichtigkeit einer einheitlichen Osterfeier unterstrichen werden sollte. Zugleich verlieh man so der Haltung Nachdruck, wonach die korrekte Beherrschung komputistischer Rechenregeln zu den Grundkenntnissen eines jeden Klerikers zu gehören hatte. Wer den *computus* verschmähte, war des Namens eines Priesters gar nicht würdig – so formulierte es zumindest ein dem Hl. Augustinus untergeschobenes Zitat, mit dem bereits Guillaume Durand das achte Buch seines überaus verbreiteten *Rationale divinorum officiorum* (1286) begann⁹.

7) Vgl. dazu jetzt Edith KOLLER, *Strittige Zeiten. Kalenderreform im Alten Reich 1582–1700* (Pluralisierung & Autorität 41, 2014) mit zahlreichen Literaturhinweisen, sowie Dirk STEINMETZ, *Die Gregorianische Kalenderreform von 1582. Korrektur der christlichen Zeitrechnung in der Frühen Neuzeit* (2011).

8) Marijke GUMBERT-HEPP, *Computus Magistri Jacobi. Een schoolboek voor tijdrekenkunde uit 1436* (Middeleeuwse Studies en Bronnen 7, 1987) S. 50. Vgl. z. B. auch die Hss. Dessau, Anhaltische Landesbibliothek, Georg 866 8°, fol. 258v; Gotha, Forschungsbibliothek, Chart. B 445, fol. 153r; Vatikanstadt, Biblioteca Apostolica Vaticana, Pal. lat. 1384, fol. 87r; Wrocław, Biblioteka Uniwersytecka, IV.Q.37, fol. 94r, sowie zwei weitere Belegstellen erwähnt in Zuzana SILAGIOVÁ, *Die Sprache der Komputi*, in: *Archivum Latinitatis Medii Aevi* 71 (2013) S. 303–313, hier S. 304 Anm. 6.

9) Guillaume Durand, *Rationale divinorum officiorum* VIII.1.1, hg. von Anselme DAVRIL / Timothy M. THIBODEAU (CC Cont. Med. 140B, 2000) S. 131: *Quoniam, sicut ait beatus Augustinus, sacerdotes compotum scire tenentur, alioquin uix in eis sacerdotis nomen constabit*. Vgl. auch Gerard H. BUIJSSEN (Hg.), *Durandus' Rationale in spätmittelhochdeutscher Übersetzung. Die Bücher VI^b–VIII nach der*